

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	21.05.2007	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW: Satzung zur Änderung der Satzung des Rhein-Sieg- Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 01.01.2003
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst nachstehenden Eilbeschluss:

Der Kreisausschuss nimmt die als Anhang 1 beigefügte Gebührenbedarfberechnung zur Kenntnis und beschließt die als Anhang 2 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) VO Nr. 882/2004.

Vorbemerkungen:

Satzungen bedürfen nach § 26 Abs. 1 Kreisordnung NRW der Beschlussfassung des Kreistages. Falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist, entscheidet der Kreisausschuss in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen (§ 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW).

Erläuterungen:

Der Kreis erhebt Gebühren für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung in EG-Zerlegungsbetrieben. Die Änderung der derzeit gültigen Satzung ist notwendig aufgrund des Erlasses der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 in der Fassung vom 23.05.2006.

Mit Wirkung vom 01.01.2007 hat das Europäische Parlament und der Rat die Vorgaben des europäischen Gebührenrechts auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene durch die VO (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz neu geregelt. Die zur Zeit noch geltende Richtlinie 85/73/EWG, die bisher Rechtsgrundlage für die Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ist, wird mit Wirkung vom 01.01.2008 aufgehoben. Hieraufhin wurde durch den Bundestag das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) erlassen.

Mit Inkrafttreten des LFGB vom 01.09.2005 ist die von der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises sowie dem

Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz NRW und der Fleisch- und GeflügelfleischhygienekostengesetzVO NRW in Bezug genommene Bestimmung des § 24 Fleischhygienegesetz zum 07.09.2005 außer Kraft getreten. Diese sah die Möglichkeit vor, Gebühren für die Fleischhygieneüberwachung zu erheben.

Für einen Übergangszeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 können noch Gebühren nach Maßgabe der Richtlinie 85/73/EWG erhoben werden. Der Landesgesetzgeber hat sich jedoch dazu entschlossen, von dieser Übergangsregelung keinen Gebrauch zu machen. Das FIGFIHKostG NRW und die FIGFIHKostG-VO NRW sind mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft getreten. Somit sind ab diesem Zeitpunkt auch die Ermächtigungsgrundlagen für die bisherige Satzung aus dem Jahre 2003 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht entfallen. Es bedarf also des Erlasses einer neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz, die nunmehr auf der VO (EG) Nr. 882/2004 und dem Gebührengesetz NRW basiert.

Den Mitgliedstaaten ist in der VO die Möglichkeit gegeben worden, kostendeckend einen höheren Betrag als die Gemeinschaftsgebühr zu erheben, sofern dieser Betrag die tatsächlichen Untersuchungskosten nicht überschreitet. Dementsprechend ist es möglich, die Pauschalsätze bis hin zu den tatsächlichen Kosten anzuheben. Die Änderungen sind in der als Anhang 3 beigefügten Synopse aufgeführt und erklärt.

Die Eilbedürftigkeit resultiert aus folgenden Gründen:

Wie oben dargelegt, wurden die Vorgaben des europäischen Gebührenrechts auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene neu geregelt. Gleichzeitig wurden die alten Gebührenregelungen und Ermächtigungen zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene aufgehoben. Von einer möglichen Übergangsregelung machte der Landesgesetzgeber keinen Gebrauch. Die Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene fußt nunmehr unmittelbar auf dem Gebührengesetz NRW und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Erst durch die 8. VO zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (GV.NRW. 2007 S. 93) vom 13.02.2007, veröffentlicht am 22.03.2007, schuf der Landesgesetzgeber rückwirkend zum 01.01.2007 Gebührentatbestände auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene, die Grundlage für die Satzung sind.

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW rangiert als höherrangige Norm über der Gebührensatzung des Kreises. Die fortgesetzte Erhebung der Gebührenbeträge ohne eine Anpassung der Satzung führte daher zur Rechtswidrigkeit und Angreifbarkeit der Bescheide.

Aus diesem Grunde ist zur Vermeidung einer Kollision mit höherrangigem Recht eine Anpassung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts möglichst zeitnah zur Änderung der Gebührenordnung vorzunehmen.

Die Satzungsänderung wäre nach § 26 Abs. 1 Kreisordnung NRW durch den Kreistag zu beschließen. Diese konnte jedoch auf Grund der Komplexität der Änderungen nicht frühzeitig und abschließend vor der Sitzung des Kreistages am 26.04.2007 vorbereitet werden. Da die nächste Sitzung des Kreistages erst am 14.09.2007 stattfindet, ist ein Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW erforderlich.

Die Entscheidung des Kreisausschusses wird dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.